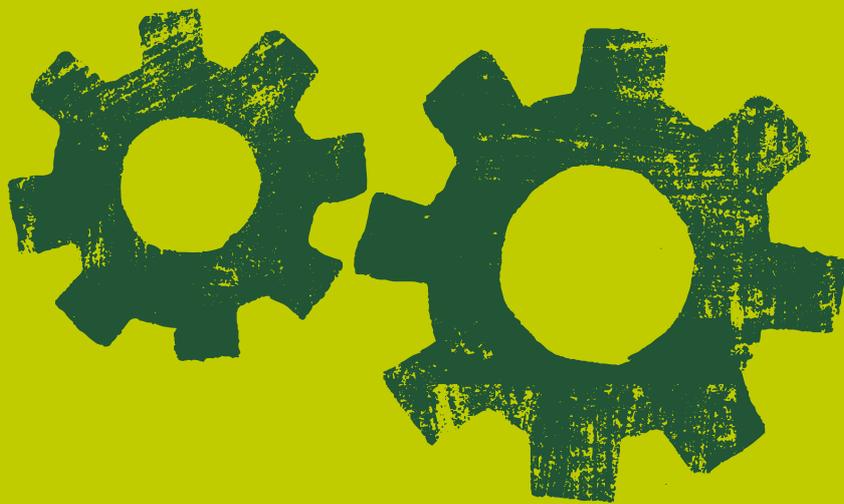


ALLGÄUER  FESTWOCHE  
10. - 18.08.2024

# Organisatorische Hinweise und technische Richtlinien



## Organisatorische Hinweise & technische Richtlinien

Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sowie die Beauftragten des Veranstalters sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

### 1. Dauer der Messe

Samstag, 10. August 2024, 10.00 Uhr  
bis Sonntag, 18. August 2024, 18.00 Uhr

### 2. Öffnungszeiten

für Besucher: täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr  
für Aussteller: täglich von 08.45 bis 19.00 Uhr  
Die Stände müssen von den Ausstellern spätestens um 9.45 Uhr besetzt sein.

### 3. Aufbautermine

Beginn des Aufbaus für Aussteller in den Hallen: Montag, 05. August 2024 und Beendigung des Aufbaus: Freitag, 09. August 2024, 17.00 Uhr. Aussteller auf dem Freigelände beginnen mit ihrem Aufbau ab Mittwoch, den 07. August 2024, Aufbauende, Freitag, 09. August 2024, 17.00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass die Aufbauarbeiten in der Zeit vom 05. August bis 09. August 2024, wegen evtl. Ruhestörung, nur zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr erfolgen können. Stände, mit deren Aufbau bis zum 09. August 2024 (12.00 Uhr) nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers mit Teppich ausgelegt, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

#### 3.1 Standaufbau – Hallen und Freigelände

Der Standaufbau im Freigelände und in den Hallen darf nur innerhalb der zugewiesenen Flächen erfolgen. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist nicht erlaubt! Falsch aufgestellte Stände werden für den Aussteller kostenpflichtig korrigiert!

#### 3.2 Überdachte Freistände

werden ohne Rück- und Seitenwände zur Verfügung gestellt.

#### 3.3 Kojenwände

Die Höhe der Rück- und Seitenwände beträgt einheitlich 2,50m und darf durch den Standaufbau nicht überschritten werden. Ausnahmen bis max. 3,50m sind möglich, wenn dies von der Hallenhöhe möglich ist und eine schriftliche Genehmigung durch den Veranstalter erteilt wurde (kostenpflichtig, siehe Punkt 19 Werbung). Bei Antrag auf Genehmigung muss eine Zeichnung vorgelegt werden. Im Freigelände ist die Höhe auf 3,50m beschränkt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters

(kostenpflichtig, siehe Punkt 19 Werbung). Die Rück- und Seitenwände der Messestände in den Hallen bestehen aus Octanorm Systemwänden. Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind die Standwände nicht geeignet; für leichte Stücke ist über den Messebauer passendes Hänge-material zu beziehen.

#### 3.4 Hallenwände

Hallenwände, Stützpfiler, Pfetten, Sparren und Binder der Dachkonstruktion dürfen durch den Standaufbau nicht belastet werden.

#### 3.5 Hallendecke

Das Befestigen von Standdecken, Ausstellungsgut, Werbeschildern usw. an der Hallendecke, den Bindern und der Dachkonstruktion ist grundsätzlich verboten.

#### 3.6 Pfeiler

Pfeiler, Wandvorsprünge und Trennwände sind Bestandteil der zugeteilten Standflächen.

#### 3.7 Fußboden

In den Zelthallen beträgt das Bodengefälle 1–2%. Wir bitten dies bei Ihrer Standplanung und beim Standaufbau zu beachten. Die Belastung darf 2,5 kN/qm (250 kg/qm) nicht überschreiten. Ausnahmen müssen bis spätestens 31. Mai 2024 beim Veranstalter beantragt werden!

#### 3.8 Bodenbeläge

Bodenbeläge müssen in B1 ausgeführt werden. Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet. Teppiche können lediglich mit Doppelklebeband befestigt werden. Das doppelseitige Klebeband muss sich rückstandsfrei entfernen lassen. Das Anbringen von Bolzen und Verankerungen ist verboten. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus den Wandstärken der Kojenwände und können in Front und Tiefe bis zu 5 cm betragen.

#### 3.9 Entnahmeschächte von Versorgungsleitungen

Die Entnahmeschächte für Wasser und Strom dürfen von Ausstellern nicht geöffnet oder durch Standaufbauten verstellt werden.

#### 3.10 Malerarbeiten / Beschriftung / Tapezieren

Die im System Octanorm ausgeführten Kojenwände dürfen nicht bemalt, beklebt oder tapeziert werden. Sollten Sie eine Beschriftung oder einen Druck wünschen wenden Sie sich bitte an den Messebauer.

### 3.11 Standgestaltung

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und sauberen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Es besteht keine Blendenpflicht, aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes wäre es allerdings wünschenswert, eine Blende anzubringen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Die Standnummern werden vom Veranstalter angebracht.

### 4. Abbautermine / Standabbau

Bitte leiten Sie die Abbauarbeiten rechtzeitig ein, damit Verzögerungen unbedingt vermieden werden. Anfallender Abfall beim Abbau ist vom jeweiligen Standbetreiber umgehend zu beseitigen und zu entsorgen. Beachten Sie hierzu, dass die Messe auch am Sonntag bis 18.00 Uhr geöffnet ist und nicht vorher mit den Aufräumarbeiten begonnen werden darf. Nachtruhestörung ist unbedingt zu vermeiden.

Das Gelände der ALLGÄUER FESTWOCHE ist am letzten Messetag, Sonntag den 18. August 2024 für Fahrzeuge jeglicher Art aus Sicherheitsgründen (Festzeltbetrieb bis 0.30 Uhr) gesperrt. Das Einfahren kann erst ab Montag, 19. August 2024 ab 6.00 Uhr erfolgen.

Beendigung des Abbaues: Mittwoch, 21. August 2024 12.00 Uhr.

Die Aussteller in den überdachten Ausstellungsständen entlang der Straße „Am Stadtpark“ (Finanzamt) haben ihren Stand bis spätestens Montagabend, 19. August 2024 zu räumen.

### 4.1 Wiederherstellung der Ausstellungsflächen

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Kojenwände und der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt. Der Stand ist besenrein zu übergeben.

### 4.2 Beschädigungen

Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtung sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte, müssen unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden. Die entstandenen Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### 4.3 Rasenflächen und Baumwurzelbereiche

Grabungen in Rasenflächen oder deren Aufkiesen ist grundsätzlich verboten. Das Befahren von Rasenflächen und Baumwurzelbereichen mit Fahrzeugen oder das Abstellen von Fahrzeugen auf Rasenflächen und Baumwurzelbereichen

ist strikt untersagt. Weder Bäume noch deren Wurzelbereich dürfen als Lager- oder Ausstellungsplatz benutzt werden.

### 5. Betreten des Messegeländes

ist vom 05. August bis 21. August 2024 nur mit den vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittsberechtigungen und Ausweisen zulässig.

### 6. Anlieferung und Abtransport der Ausstellungsgüter

Für die Anlieferung und den Abtransport von Ausstellungsgütern hat jeder Aussteller selbst zu sorgen. Bahnsendungen sind frachtfrei Kempten Hauptbahnhof mit dem Vermerk „Ausstellungsgut“ zu versehen. Bei Selbstabholung ist der Vermerk „Ausstellungsgut bahnlagernd“ anzubringen. Sendungen durch Post oder DHL können nicht angenommen werden. Bitte lassen Sie sich Pakete nötigenfalls an die „Postfiliale im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, 87435 Kempten (Allgäu)“ postlagernd oder die Packstation 101 am Hauptbahnhof schicken. Gleiches gilt für sämtliche anderen Paketdienste. Auch diese bitte jeweils lagernd in deren Filialen schicken lassen! Sendungen, die an die Stadtverwaltung, Rathausplatz oder den Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, Sandstraße geschickt werden, können dort nicht angenommen werden. Die Lagerung von Ausstellungsgütern im Messegelände geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Kisten und Verpackungsmaterial sind spätestens einen Tag vor Eröffnung der Messe durch den Aussteller vom Ausstellungs Gelände zu entfernen. Eine Lagerung innerhalb der Stände oder dahinter ist in keinem Fall zulässig.

### 7. Ausstellerausweise, Parkausweise und Auf- und Abbaukarten

#### 7.1 Ausstellerausweise

Die beantragten Ausstellerausweise können nur nach voller Regulierung der Standmiete zugesandt bzw. ausgehändigt werden. Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden! Ausweise werden generell vorab verschickt. Ab Montag, den 05. August 2024 können sie auch im Büro des Veranstalters abgeholt werden. Die Ausweise werden auf den Firmennamen ausgestellt und sind übertragbar. Bei Missbrauch werden die Ausweise ersatzlos eingezogen. Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 19qm 2 Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10qm Standfläche in der Halle und je 50qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Es werden also ausgegeben für Stände in den Hallen:  
bis zu 19 qm Standfläche = 2 Ausstellerausweise  
ab 20 qm Standfläche = 3 Ausstellerausweise  
ab 30 qm Standfläche = 4 Ausstellerausweise  
pro weitere 10 qm Standfläche = 1 weiteren Ausstellerausweis  
im Freigelände:

bis zu 59 qm Standfläche = 3 Ausstellerausweise  
ab 60 qm Standfläche = 4 Ausstellerausweise  
ab 110 qm Standfläche = 5 Ausstellerausweise  
pro weitere 50 qm Standfläche = 1 weiteren Ausstellerausweis

Zusätzlich benötigte Ausweise sind bei nachgewiesenem Bedarf zu 21,01€ zzgl. MwSt. pro Stück erhältlich. Die Ausweise werden vorab auf Rechnung verschickt.

### 7.2 Auf- und Abbaukarten

werden auf Antrag beim Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb für die nur beim Auf- und Abbau beschäftigten Bediensteten in beliebiger Anzahl kostenlos ausgegeben. Diese Karten berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Messe.

### 7.3 Parkausweise

Für Aussteller stehen an der städt. Realschule, beim Hildgardis-Gymnasium sowie am Marstall, an der Hochschule Kempten und an der FOS/BOS Parkflächen zur Verfügung,

### 8. Ausstellerausweise – Imbiss-Stände

Jeder Betreiber eines Imbiss-Standes erhält 4 kostenlose Ausweise. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von 21,01€ zzgl. MwSt. je Ausweis erworben werden. Die Ausweise werden vorab auf Rechnung verschickt.

### 9. Parken und Abstellen von Fahrzeugen

Das Parken oder Abstellen von Pkw, Lkw oder Anhänger ist im Messegelände grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können die Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden. Im Messegelände gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Während des Auf- und Abbaues der Messe dürfen die Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen und nur in Verbindung mit einer Auf- und Abbaukarte abgestellt werden. Nach Beendigung dieser Tätigkeit müssen die Fahrzeuge das Gelände sofort verlassen.

ACHTUNG: In Fahrzeugen, die während dieser Zeit im Gelände abgestellt sind, sind hinter der Windschutzscheibe gut lesbar die Mobilnummer des Fahrers sowie die Standbezeichnung zu hinterlegen. Das zugehörige Telefon MUSS in Betrieb sein! Fahrzeuge, deren Halter nicht erreicht werden können, werden kostenpflichtig abgeschleppt!

### 10. Elektroinstallation

Sämtliche elektrische Geräte müssen den Bestimmungen des VDE und des örtlichen EVU entsprechen. Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen bei Hallenständen nur von den zuständigen autorisierten Messe-Elektrikern vorgenommen werden. Alle elektrischen Geräte müssen DGUV3 geprüft sein und die Prüfzertifikate müssen vom Standbetreiber mitgeführt werden. Ungeprüfte Geräte dürfen nicht angeschlossen werden. Es empfiehlt sich, auch bei Arbeiten innerhalb der Stände den Messe-Elektriker zu beauftragen.

#### 10.1 Verwendung elektrischer Geräte

Die Benutzung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet.

Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Alle elektrischen Geräte müssen DGUV3 geprüft sein und die Prüfzertifikate müssen vom Standbetreiber mitgeführt werden. Ungeprüfte Geräte dürfen nicht angeschlossen werden. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können.

#### 10.2 Elektrische und mechanisch betriebene Ausstellungsprodukte

Soweit Maschinen zeitweise im Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen schalldämpfende Einrichtungen vorzusehen. Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist nicht gestattet. Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur einwandfrei gesicherte Maschinen, Apparate und sonstige Betriebseinrichtungen zu zeigen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie den gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen.

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht (z. B. nach dem Lebensmittelgesetz) unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

#### 10.3 Telekommunikationsanschlüsse

Benötigte Telefon- und Internetanschlüsse sind selbständig bei einem Telekommunikationsunternehmen zu beauftragen. Die Einrichtung ist mit Ausführungsdatum an den Veranstalter zu melden.

## **11. Brandschutzbestimmungen und Brandschutzmaßnahmen**

**11.1** Baustoffe und Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar sein (B1).

### **11.2 Brandschutzbestimmungen**

Die einschlägigen gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten (z. B. Verordnung zur Verhütung von Bränden – VVB, Verordnung über die brennbaren Flüssigkeiten – VbF, etc.).

### **11.3 Brandverhütung und Abwehrender Brandschutz**

Die Brandverhütung obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABuK). Die Aussteller sind verpflichtet, sich in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rottachstraße 2, 87439 Kempten, Telefon 08 31/25 25 - 3711 in Verbindung zu setzen. Der Abwehrende Brandschutz (Einsatz- und Wachdienst) wird durch das ABuK sichergestellt. Die Feuerwache für die ALLGÄUER FESTWOCHE befindet sich im Sicherheitszentrum am Königsplatz West und kann dort auch telefonisch erreicht werden.

### **11.4 Ausgänge und Rettungswege**

Sämtliche Ausgänge, Notausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten. Sie dürfen nicht verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden.

### **11.5 Brandschutztechnische Einrichtungen**

Brandschutztechnische Einrichtungen (z. B. Handfeuerlöscher, Feuermelder, Rauchschutztüren, Oberflurhydranten etc.) sind jederzeit gut sichtbar, frei zugänglich und einsatzbereit zu halten. Sie dürfen nicht verbaut, verdeckt oder gar entfernt werden.

### **11.6 Brandgefährliche und explosive Stoffe**

Die Lagerung und Verwendung von brennbaren flüssigen, gasförmigen oder explosiven Stoffen in Messegebäuden oder Zelthallen ist generell untersagt. Lagerungen außerhalb der Gebäude sind vorab mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

### **11.7 Dekorationen**

Sämtliche, für Dekorationszwecke verwendete Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar oder nach DIN 4102 oder EN 13501 als schwer entflammbar imprägniert sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist jederzeit an den Ständen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **11.8 Rauchverbot**

In den Messehallen und -räumen besteht grundsätzlich absolutes Rauchverbot! Vor jedem Halleneingang werden durch den Veranstalter Ascheablagen aufgestellt.

### **11.9 Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten**

Schweißarbeiten unter Verwendung von Gasen sind nicht gestattet. Andere Schweißtechniken sind unter genauer Beschreibung der Schutzvorkehrung bei der Festwochenleitung anzeigepflichtig. Für weitere, brandgefährliche Arbeiten gelten besondere Sorgfaltspflichten!

### **11.10 Schankanlagen**

Schankanlagen sind anzeigepflichtig. Zugelassen sind nur genehmigte und überprüfte Anlagen. Der Betrieb von Schankanlagen mit Kohlendioxidflaschen ist dem Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) zu melden. Einrichtungen, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, müssen den Anforderungen des Kapitel 2 der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen.

### **11.11 Feuerwache**

Die Feuerwache befindet sich im Sicherheitszentrum. Ein Informationsblatt der Feuerwehr wird zu Messebeginn an alle Aussteller verteilt.

### **11.12 Feuerlöscher**

Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Feuerlöscher (Schaum-Feuerlöscher) am Stand mit sich zu führen.

### **11.13 Haftung**

Auf die Einhaltung der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) wird besonders hingewiesen.

## **12. Wasserinstallation**

Veränderungen an den installierten Leitungen dürfen nur durch die Monteure der beauftragten Installationsfirma vorgenommen werden.

### 13. Firmenschilder / Geschäftsanschriften

An jedem Stand muss der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein.

### 14. Untervermietung

Das Austauschen von Messeständen sowie die Untervermietung von Teilflächen an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Die vom Veranstalter genehmigte Mitaufnahme eines Ausstellers ist gebührenpflichtig.

### 15. Mehrweg

Sollte in diesem Zusammenhang (Mehrweggeschirr) ein Zwangsgeld durch das Ordnungsamt gegen den Veranstalter verhängt werden, wird dieser Betrag aufgrund der Zuwiderhandlung gegen die Vertragsbedingungen der Vertragspartei in Rechnung gestellt.

### 16. Abfallbeseitigung / Wertstoffhof

Leergut und sonstige Abfälle sind durch den Aussteller nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes in die bereitgestellten und bezeichneten Müllcontainer bzw. in die Wertstoffhöfe neben Halle 1 sowie in den Schulhöfen am Tor H zu bringen. Außerdem verpflichtet sich der Aussteller für die Beseitigung seines beim Auf- und Abbau entstandenen Abfalls (Verpackung, Teppiche, Standreste) usw. zu sorgen. Der Stand ist besenrein zu übergeben. Bei Verstößen werden die Kosten entsprechend in Rechnung gestellt.

Generell untersagt ist die Verwendung von:

- Einweggeschirr und Einwegbestecken
- Getränkedosen
- Einwegflaschen

Die Wertstoffhöfe befinden sich neben Halle 1 sowie in den Schulhöfen am Tor H und sind täglich von 9 bis 11 Uhr und 17 bis 19 Uhr zugänglich. Folgende Abfälle können dort getrennt entsorgt werden:

- Restmüll
- Papier und Kartonagen
- Schrott und Blech (nur Halle 1)
- Glas
- Altholz (nur Halle 1)

#### 16.1 Reinigung

Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Sauberhaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

#### 16.2 Reinigungsdienst

Der von der ALLGÄUER FESTWOCHE beauftragte Reinigungsdienst kann beim Veranstalter unter Telefon 08 31/25 25 - 7050 erfragt werden.

### 16.3 Leergut

In den Messehallen, Gängen und deren Nähe darf kein Leergut gelagert werden.

### 17. Pyrotechnische Reklame und Vorfürhungen

Pyrotechnische Reklame und Vorfürhungen sind nicht gestattet.

### 18. Schließung der Zelthallen und aller Öffnungen bei Starkwind / Sturm

Die Außenwände und Zugänge aller Zelthallen werden ab einer erwarteten bzw. tatsächlichen Windstärke von 5 – 6 Beaufort (frische Brise – starker Wind 29 – 49 km/h) geschlossen. Der Besucherverkehr in den Zelten ist weiterhin möglich, Einlass und Auslass werden vom Sicherheitspersonal geregelt. Ab einer erwarteten bzw. tatsächlichen Windstärke von 8 Beaufort (stürmischer Wind 62 – 74 km/h) werden die Zelthallen geräumt. Auch das Personal hat die Hallen zu verlassen. Wertvolle Gegenstände und Kassen bitte mitnehmen. Die Gastronomiebetriebe sind zu einer intensiven Zusammenarbeit mit der Festwochenleitung verpflichtet. Die Ankündigung über die Schließung bzw. Räumung erfolgt über Lautsprecherdurchsagen in den Zelthallen und im gesamten Gelände.

### 19. Werbung innerhalb der Messestände

Werbung darf nicht in aufdringlicher Form erfolgen. Sie darf nicht gegen gesetzliche Vorschriften und gegen die guten Sitten verstoßen. Für Werbezwecke steht im überdachten Bereich nur die Standhöhe von 2,50 m innerhalb des Standes zur Verfügung. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbemitteln höher als 2,50 m bedarf der Genehmigung des Veranstalters und ist kostenpflichtig. Dabei werden folgende Staffelpreise zzgl. MwSt. fällig:

Höhenüberschreitung bis 3,00 m :	3,00 €/qm
Höhenüberschreitung 3,01 m bis 3,50 m :	5,00 €/qm
Höhenüberschreitung 3,51 m bis 4,00 m :	15,00 €/qm
Höhenüberschreitung über 4,00 m :	20,00 €/qm

Transparente, Fahnen und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der normalen Standhöhe angebracht werden. Ausstellungsexponate dürfen außerhalb der Standgrenzen nicht aufgestellt werden. Schaupackungen, Werbepackungen usw. von Firmen, die nicht auf der Messe vertreten sind, dürfen nicht ausgestellt werden. Die Anbringung von fremden Firmenschildern oder Werbung für andere Firmen als dem Aussteller, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Für eine solche Genehmigung ist eine Gebühr zu entrichten; sie richtet sich nach Art und Umfang der Werbung. Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Messestandes, also im Messegelände und an den Eingängen, ist nicht gestattet.

#### 20. Mikrofone und Musikdarbietungen

Mikrofone und Musikdarbietungen im Stand sind grundsätzlich untersagt. Liegen berechtigte Beschwerden vor, so sind auf Forderung des Veranstalters alle Vorführungen sofort einzustellen. Veranstaltungen für Kunden oder Mitarbeiter nach 18.00 Uhr (Standparties) sind grundsätzlich untersagt.

#### 21. Einladung von Kunden zum Messebesuch

Wir bitten die Aussteller, ihre ortsansässigen und auswärtigen Kunden, Geschäftsfreunde usw. zum Besuch der Messe einzuladen. Sog. Einladungskarten können hierzu vom Veranstalter bezogen werden.

#### 22. Werbemittel

Werbemittel stehen unseren Ausstellern in ausreichendem Umfang kostenlos zur Verfügung.

#### 23. Unlauterer Wettbewerb

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb strikt zu befolgen.

#### 24. Gewinnspiele, Verlosungen und Sammlungen

Lotterien und Sammlungen bedürfen jeweils einer eigenständigen Genehmigung durch das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu). Eine Kopie dieser Erlaubnis ist unaufgefordert dem Veranstalter vorzulegen. Spendenaktionen der Aussteller sind untersagt.

#### 25. Preisauszeichnung

Alle Exponate müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgezeichnet sein.

#### 26. Schutz der Urheberrechte, fotografische Aufnahmen

Der Schutz der Urheberrechte an den Ausstellungsgegenständen ist Sache des einzelnen Ausstellers. Die Aussteller gestatten dem Veranstalter, die Gegenstände und Einrichtungen unter Wahrung des Urheberrechtes unentgeltlich abzubilden und zu veröffentlichen.

#### 27. Auftragsbücher – Aussteller

Die Auftragsformulare müssen Namen und Anschrift des Ausstellers tragen – falls für den Hersteller verkauft wird – zusätzlich dessen Name und Anschrift. Wird bei der Kontrolle durch den Veranstalter ein Verstoß gegen diese Auflage festgestellt, so kann der Stand zum Schutz der Besucher geschlossen werden.

#### 28. Behördliche Vorschriften

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbau-firma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u. a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

#### 29. Messespediteur

Die ALLGÄUER FESTWOCHE hat keinen eigenen Messespediteur verpflichtet. Bei Bedarf können jedoch Adressen von Kemptener Speditionen beim Veranstalter erfragt werden.

#### 30. Bewachung

Eine Geländebewachung außerhalb der Öffnungszeiten sowie Hallenstreifen während der Laufzeit sind bei einem Sicherheitsdienst durch den Veranstalter beauftragt. Eine Einzelstandbewachung kann direkt beim Sicherheitsdienst beauftragt werden.

#### 31. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst befindet sich im Sicherheitszentrum.

#### 32. Versicherung

Eine Versicherung der Ausstellungsgüter wird dringend empfohlen.

#### 33. Zimmervermittlung

Bei der Zimmervermittlung ist die Tourist-Information, Rathausplatz 24, 87435 Kempten, Telefon 0831/96 09 55 - 0 gerne behilflich.

Weitere Informationen bietet Ihnen das Internet unter [www.kempten.de](http://www.kempten.de)

#### 34. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass wir die in den Technischen Richtlinien und Anmeldeformularen angegebenen Daten sowie auch die angegebenen Daten natürlicher Personen zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages speichern. Die Daten werden, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, an der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weitergegeben. Ausstellerdaten werden ebenfalls zum Zweck der Berücksichtigung und Vergabe von Plätzen bei Folgeveranstaltungen gespeichert.

Daten von natürlichen Personen werden auf Anfrage des Betroffenen (per E-Mail oder Telefon) nach Durchführung und Abwicklung aller für diesen Vertrag relevanten Aktionen gelöscht.

**Für Daten, die nach dem 25.05.2018 erhoben werden, gilt unsere neue Datenschutzbestimmung, die Sie ab diesem Zeitpunkt unter [www.festwoche.com](http://www.festwoche.com) vorfinden.**